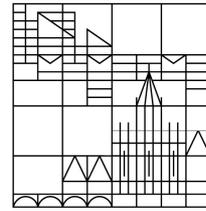


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 36/2019

**Elfte Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Wirtschaftspädagogik**

Vom 31. Juli 2019

Elfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik

vom 31. Juli 2019

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr.9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85 ff.), in seiner Sitzung am 17. Juli 2019 die nachstehende Elfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik in der Fassung vom 6. Oktober 2009 (Amtl. Bekm. Nr. 55/2009), zuletzt geändert am 29. September 2016 (Amtl. Bekm. 55/2016), beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 31. Juli 2019 ihre Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik in der Fassung vom 6. Oktober 2009 (Amtl. Bekm. Nr. 55/2009), zuletzt geändert am 29. September 2016 (Amtl. Bekm. 55/2016), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird der letzte Satz gestrichen.
- b) In Absatz 6 wird in Satz 2 die Zahl „2“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

2. In § 13 Absatz 11 werden die Worte „schul- und unterrichtspraktischen Lehrveranstaltungen“ durch die Worte „Schulpraktischen Studien“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. In § 17 Absatz 5 Nr. 3 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „65“ ersetzt.

5. In § 18 Absatz 2 Satz 5 werden die Worte „bis zu einem Monat“ durch die Worte „bis zu zwei Monate“ ersetzt.

6. In § 19 werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:

- „(4) Abweichend von § 19 Abs. 3 können im Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften der Studienrichtung I nicht bestandene Prüfungsleistungen durch andere zulässige Veranstaltungen aus der BWL oder VWL substituiert werden.
- (5) Sind Prüfungsleistungen im nichtwirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach der Studienrichtung II endgültig nicht bestanden, da auch die zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden oder keine (weitere) Wiederholung der Prü-

fung mehr möglich ist, so erlischt der Prüfungsanspruch in dem Wahlpflichtfach, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Ein Wechsel des Wahlpflichtfachs ist auf Antrag an den Ständigen Prüfungsausschuss möglich.“

7. In § 23 wird folgender neuer Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Die Änderungen vom 31. Juli 2019 treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2019 Veranstaltungen in den Wahlpflichtfächern Informatik, Englisch oder Mathematik erfolgreich bestanden haben, setzen es ihr Studium in diesen Wahlpflichtfächern nach den bislang geltenden Bestimmungen fort. Auf Antrag an den Ständigen Prüfungsausschuss im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik können sie auch nach den geänderten Bestimmungen für diese Fächer weiterstudieren.“

8. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Modultabelle „1. Modulstruktur (Übersicht) für Studienrichtung I“ wird die Spalte „Modulcodierung“ gestrichen.
- b) In der Modultabelle „2. Modulstruktur (Übersicht) für Studienrichtung II“ wird die Spalte „Modulcodierung“ gestrichen.

9. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Modultabellen aller Wahlpflichtfächer wird jeweils die Spalte „Modulcodierung“ gestrichen.
- b) Unter der Modultabelle für das Wahlpflichtfach Englisch erhält die zweite Fußnote folgende Fassung:

„** Bei den sprachpraktischen Übungen muss je ein Kurs aus dem Grundstudium (Basis 1, Basis 2, Basis 3) und je ein Kurs aus dem Hauptstudium (Aufbau 1 und Aufbau 2) gewählt werden. Das Sprachlehrinstitut (SLI) legt die einzelnen Inhalte fest. Bitte Aushänge im SLI beachten!“
- c) Die Modultabelle für das Wahlpflichtfach Informatik erhält folgende Fassung:

„7. Wahlpflichtfach Informatik

	ECTS-Credits	Sem.
Informatik und Programmierung	18	
Informatik 2: Algorithmen und Datenstrukturen	9	2
Informatik 2: Programmierkurs 2	3	2
Informatik 4: Software Engineering	6	2
Systeme	7	
Rechnersysteme und –netze	6	1
Informatik und Gesellschaft	1	1
Fachdidaktik/Vertiefende Informatik	23	
Fachdidaktik 1a: Konzepte der Informatik	2	1
Fachdidaktik 1b: Datenbanksysteme	3	2
Vertiefende Veranstaltungen aus dem Angebot des Fachbereichs Informatik*	18	3
Gesamtsumme	48	

* Auswahl aus den Veranstaltungen des Bachelorstudiengangs Informatik. Die folgenden Veranstaltungstypen können nicht belegt werden: Doktorandenseminar, Projekte, Kolloquium, Projektgruppe.“

d) Die Modultabelle für das Wahlpflichtfach Mathematik erhält folgende Fassung:

„8. Wahlpflichtfach Mathematik

Modulbezeichnung	ECTS-Credits	Sem.
Basismodul II	18	
Lineare Algebra I (BI)*	9	1
Lineare Algebra II (BII)*	9	2
Basismodul Praktische Mathematik I	3	
Computerkurs	3	2
Basismodul Praktische Mathematik II	10	
Numerik I	10	3
Aufbaumodul	9	
Analysis III Teil 1 und Teil 2(AIII) oder Algebra (BIII) Oder Analysis III Teil 1 (4 ECTS) und Funktionentheorie (5 ECTS) oder Stochastik für Lehramt (9 ECTS)	9	1/3
Seminar/Übung	8 / 10	
Proseminar oder Fachdidaktik Mathematik 1 oder Fachdidaktik Mathematik 3	3 / 5	2/3
Fachdidaktik 1 oder 3	5	2/3
Gesamtsumme	48 / 50	

* Sofern die Kombination Lineare Algebra I (BI) und II (BII) bereits im Rahmen des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre bzw. Wirtschaftswissenschaften absolviert wurde, ist hier die Kombination Analysis I (AI) (9 ECTS) und II (AII) (9 ECTS) zu belegen.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
2. Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2019 Veranstaltungen in den Wahlpflichtfächern Informatik, Englisch oder Mathematik erfolgreich bestanden haben, setzen es ihr Studium in diesen Wahlpflichtfächern nach den bislang geltenden Bestimmungen fort. Auf Antrag an den Ständigen Prüfungsausschuss im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik können sie auch nach den geänderten Bestimmungen für diese Fächer weiterstudieren.

Konstanz, 31. Juli 2019

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein,

- Rektorin -